



---

**Kantonsrat**

Sitzung vom: 17. März 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 170

**Nr. 170****Motion Meyer Jürg und Mit. über konkrete Massnahmen zum Solarjahr 2014: steuerliche Entlastung bei Investitionen in Solaranlagen (M 575). Erheblicherklärung als Postulat**

Jürg Meyer begründet die am 9. September 2014 eröffnete Motion über konkrete Massnahmen zum Solarjahr 2014: steuerliche Entlastung bei Investitionen in Solaranlagen. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte er an seiner Motion fest.

Im Namen des Regierungsrates ist Finanzdirektor Marcel Schwerzmann bereit die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Einem Gesetzgeber ist es grundsätzlich zwar nicht verwehrt, sich des Steuerrechts als Lenkungsinstrument zu bedienen. Die steuerliche Förderung eines bestimmten Verhaltens wird allerdings in der Steuerrechtslehre kritisiert. Sie verfälscht das Leistungsfähigkeitsprinzip und läuft damit der Steuergerechtigkeit zuwider. Nur wenn eine steuerliche Massnahme effektiv und effizient hinsichtlich eines anderen Verfassungsziels ist, rechtfertigt sich eine Einschränkung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dies ist aber bei der steuerlichen Begünstigung von Investitionen in Energiesparmassnahmen grossmehrheitlich nicht der Fall.

Der Kanton Luzern kannte bis 2000 einen Abzug für Energiesparmassnahmen (§ 25 Abs. 3 aStG). Dieser wurde dann mit der Totalrevision des Steuergesetzes auf 2001 abgeschafft. Eine vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebene Studie hatte damals unter anderem ergeben, dass rund 70 bis 80 Prozent der Steuerabzüge für Massnahmen gewährt wurden, welche gemäss den Aussagen der befragten Liegenschaftseigentümer auch ohne steuerliche Vergünstigungen im gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Art realisiert worden wären (Mitnahmeeffekt von 70 bis 80 %). Der Regierungsrat beantragte deshalb in seiner Botschaft die Streichung des Abzugs. Das auf 1999 in Kraft getretene Energiegesetz des Bundes eröffnete weit bessere Möglichkeiten für eine gezielte Förderung der erneuerbaren Energien sowie der rationellen Energie- und Abwärmenutzung (Botschaft B 160 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf einer Totalrevision des Luzerner Steuergesetzes vom 5. Februar 1999 Kapitel III.3.g Ökologische Steuerreform). Der Grosse Rat folgte dieser Sichtweise und strich den Energiesparabzug. Gleichzeitig wurde eine Bestimmung ins kantonale Energiegesetz (§ 24) aufgenommen mit dem Zweck, Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme zu fördern. Insofern besteht eine vom kantonalen Gesetzgeber gewollte Differenz zur Praxis der direkten Bundessteuer und der meisten Kantone, wo Energiesparmassnahmen über einen entsprechend erweiterten Unterhaltskostenbegriff abgezogen werden können. Der Kanton Luzern wollte Energiesparmassnahmen nicht mehr via Steuerabzüge, sondern gezielt fördern. Mit relativ hohen Förderansätzen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Kanton Luzern heute keine Steuerabzüge für Investitionen in Solaranlagen möglich sind.

Auf Bundesebene gibt es ebenfalls ähnliche Bestrebungen, welche die Ausrichtung von Steuerabzügen an Massnahmen knüpfen wollen, welche über die Einhaltung minimaler Energiestandards hinausgehen. Neu sollten Abzüge auf diejenigen Massnahmen beschränkt

werden, die einen relevanten Zielbeitrag gewährleisten, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen und in der Regel unwirtschaftlich sind. Somit werde ein zielgerichteter Anreiz zur Durchführung hochwertiger energetischer Massnahmen gesetzt. In unseren Antworten auf das Postulat P 721 von Silvana Beeler Gehrler und die Motion M 38 von Urs Brücker haben wir aufgezeigt, dass bisherige Steueranreize zur Förderung energetischer Massnahmen wenig zielgerichtet sind (Mitnahmeeffekt von 70 bis zu 80 %). Unter der Voraussetzung, dass dereinst Steuererleichterungen auch im Bundesrecht nur ganz gezielt für hochwertige energetische Massnahmen vorgesehen werden, haben wir Ihrem Rat die Erheblicherklärung des Postulats Beeler Gehrler und die Erheblicherklärung der Motion Brücker als Postulat beantragt. Ihr Rat ist dieser Auffassung jeweils gefolgt. An der geschilderten Ausgangslage hat sich bis heute nichts geändert. Wir beantragen Ihrem Rat daher, die vorliegende Motion analog zu den beiden genannten Vorstössen als Postulat erheblich zu erklären. Mit der Erheblicherklärung als Motion würde Ihr Rat dagegen wieder zur wenig zielgerichteten Förderung energetischer Massnahmen mit der Giesskanne zurückkehren und erneut grosse Mitnahmeeffekte von 70 bis 80 Prozent in Kauf nehmen. Dies können sich der Kanton Luzern und viele Gemeinden bei der momentan angespannten Finanzlage nicht leisten."

Armin Hartmann spricht sich im Namen der SVP-Fraktion für die Ablehnung der Motion aus. Der Themenkreis sei im Kantonsrat bereits mehrfach diskutiert worden. Weiterhin spiele es keine Rolle ob man von Solaranlagen oder generell von energetischen Sanierungen spreche. Man könne den Ausführungen der Regierung weitestgehend folgen, auch wenn die SVP zu einem anderen Schluss komme. Speziell sollen hier auf einige Punkte hingewiesen werden: Die Motion stelle steuersystematisch einen Sündenfall dar. Eine Investition in eine Solaranlage sei per se eine Neuinvestition und nicht eine Unterhaltsmassnahme. Es sei entsprechend unverständlich, warum eine Neuinvestition beim Unterhalt abzugsberechtigt gemacht werden solle. Dies komme einer unnötigen Verkomplizierung des Steuersystems gleich. Der grundsätzliche Widerspruch werde selbst vom Motionären festgestellt, indem er schreibe, dass eine Investition in eine Solaranlage wertvermehrend sei. Eine wertvermehrende Investition könne per Definition bei der Grundstückgewinnsteuer, jedoch nicht bei der Einkommenssteuer abgezogen werden. Der zentrale Punkt für die Ablehnung der SVP sei denn auch nicht, ob Abzugsmöglichkeiten für eine Solaranlage bestehen sollten oder nicht, sondern lediglich ob diese bei der Einkommensteuer oder bei der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden könne. Insofern sei die Differenz gar nicht so gross. Es gebe aber viele Fälle, bei denen der Abzug bei der Grundstückgewinnsteuer günstiger sei als bei der Einkommensteuer. So werde zum Beispiel ein Hauseigentümer der eine neue Solaranlage mit einer Sanierung verbinde, aufgrund der Wechselpauschale - und dies sei eine Veränderung gegenüber den früheren Diskussionen - kaum mehr ein steuerbares Einkommen aufweisen, weil der Unterhalt abgezogen werde. Das heisse, diese Person komme gar nicht mehr dazu die Solaranlage abzuziehen, weil sie bereits null Einkommen habe. Eine solche Person werde also durch den Wegfall der Abzugsmöglichkeit bei der Grundstückgewinnsteuer grundsätzlich schlechtergestellt. Der Vorstoss habe insofern erhebliche Verteilungseffekte zur Folge. Das heutige System sei deshalb einfacher, klarer, effizienter und gerechter.

Peter Fässler spricht sich im Namen der SP/Juso-Fraktion gegen die Motion und deren Erheblichkeitserklärung als Postulat. Grundsätzlich finde man die Unterstützung von Solaranlagen sinnvoll, wie beispielsweise der Vorstoss von Silvana Beeler 2010 gezeigt habe. Allerdings sei im Kantonsrat vor gut einem halben Jahr ein rigoroses Sparpaket mit sehr schmerzhaften Folgen beschlossen worden. Zwischen diesen beiden Eckpunkten hätten sich in der Fraktion die Argumente zur Entscheidungsfindung bezüglich der vorliegenden Motion bewegt. Das Ergebnis sei grossmehrheitlich gegen die Motion ausgefallen. Die SP/Juso-Fraktion begründe ihre Meinung dadurch, dass sie eine Steigerung der regionalen Stromproduktion als sehr sinnvoll erachte, Investitionen in Solaranlagen zukunftsgerichtet seien, aber auch dass die Unterstützung solcher Anlagen via das Instrument der steuerlichen Entlastung nicht zielführend sei. Es sei nicht ersichtlich, warum solche Investitionen über den Steuerabzug gefördert werden sollten, wenn diese auch ohne den Abzug erstellt würden (Mitnahmeeffekt). Man sei nicht überzeugt, dass das Instrument die richtige Zielgruppe erreiche, sei es doch - wie die Regierung in der Antwort richtig feststelle - eine Rückkehr zum Giesskannenprinzip, welches vor 15 Jahren im Kantonsrat abgelehnt worden sei. Der Kanton könne sich derzeit keine weiteren Steuerausfälle leisten. Die SP/Juso-Fraktion wolle hier das Credo der

bürgerlichen Mehrheit im Kantonsrat, wonach der Kanton ein Ausgabenproblem habe, zu Herzen nehmen. Solange auf der Einnahmeseite keine neuen Erwägungen für Steuermehreinnahmen erfolgten, bleibe ein im Kern durchaus sinnvolles Anliegen wie das vorliegende aber chancenlos. Das Sprechen von Fördergeldern zugunsten solcher Anlagen werde als wirkungsvoller erachtet. Insbesondere weil sich diese Anlagen heute nicht mehr voll rechneten, stellte eine solche Förderung ein klares Signal zur Energiewende dar. Ebenfalls in die richtige Richtung würden diesbezüglich die Forderungen des Postulats P 462 zum Kompetenzzentrum erneuerbare Energie und effiziente Energienutzung sowie des Postulats P 456 über die Wirtschaftsplattform zum Klimaschutz gehen. Solche Cluster-Bildungen müssten gefördert werden. Auch die Erheblichkeitserklärung bringe den Kanton nicht weiter, wie der Motionär selbst anhand der Verläufe früherer Vorstösse zu diesem Thema feststelle. Jürg Meyer sagt, er sei froh, dass die Mehrheit der CVP-Fraktion seine Motion als solche überweisen wolle. Die Gründe seien folgende: Der Kanton Luzern habe letztes Jahr vertreten durch den Regierungspräsidenten Robert Küng öffentlich erklärt, das Jahr 2014 zum Solarjahr zu machen. Faktisch fördere der Kanton Luzern die Photovoltaik nicht, sondern bestrafe diese gar. In allen anderen Kantonen könnten Hauseigentümer Kosten für eine solche Anlage als Unterhaltskosten deklarieren. Einzig im Kanton Luzern sei dies anders. Dazu komme, dass die betroffenen so zusätzlich höhere Vermögenssteuern und Eigenmietwerte zu zahlen hätten, sowie vielfach auch noch höhere Abwassergebühren, da diese oft an die Katasterschätzung gekoppelt seien. Diese Einzigartigkeit solle hiermit gestoppt werden. Zudem hätte man noch einen Förderbedarf, da der Anteil des Solarstroms im Kanton Luzern gerade mal ein Prozent betrage. Eine Steigerung des regional erzeugten Stroms sei sinnvoll und durchaus beabsichtigt. Wie erwähnt sei das Anliegen nicht neu, wenn auch die Wirkung bisher ausgeblieben sei. Nach jahrelangem Zuwarten sei es nun an der Zeit, endlich vorwärtszumachen und im Nachgang an das Solarjahr 2014, die kantonalen Gesetze derart anzupassen, dass Hauseigentümer ihre Investitionen in Solaranlagen auch als Unterhaltskosten bei den Kantonssteuern abziehen könnten. Die Antwort der Regierung überzeuge diesmal nicht: Speziell die ausgewiesenen Mitnahmeeffekte würden bei genauerer Betrachtung aus einer Studie von 1997 entstammen, wo untersucht worden sei, ob bei Gebäudesanierungen (Fassaden-, Heizungs-, Fenstersanierungen usw.) diese Effekte auftauchten. Der Bezug zur Motion sei somit nicht ersichtlich. Bei Gebäudesanierungen seien diese Effekte sinnvoll und würden durch den Kanton auch gefördert. Ebendeshalb würde sich der Vorstoss ja auch auf Solaranlagen beschränken. Er wolle bewusst keine kantonalen Fördergelder für Solaranlagen, denn dafür gebe es die KEV und ähnliche Instrumente. Er wehre sich entschieden gegen die schweizweit einzigartige Bestrafung von Hauseigentümern, die Photovoltaikprojekte realisierten. Die Überweisung der Motion würde diesen Umstand beheben und schlicht dafür sorgen, dass der Kanton Luzern mit allen andern gleichziehe.

Michael Töngi votiert im Namen der Grünen-Fraktion für die Überweisung als Postulat. Unter anderem hätten die Argumente von Armin Hartmann gezeigt, dass es nicht um eine Bestrafung gehe. Die Motion bezwecke eine bisher nicht vorhandene Bevorteilung. Es sei denn auch vollkommen falsch, von einer Bestrafung zu sprechen, wenn jemand eine Investition tätige und in deren Folge dessen Katasterwert steige. Die Energiestrategie 2050 sei im Nationalrat als Erstrat verabschiedet worden. Wobei explizit über Steuerabzüge für erneuerbare Energien und energetische Sanierungen diskutiert worden sei. Der Nationalrat habe dabei beschlossen einen Spezialkatalog zu erstellen, wonach nur noch besonders gute Leistungen abzugsberechtigt seien. Als Ausgleich dazu könnten Eigentümer ihre energetischen Sanierungen auf drei Jahre strecken, falls sie im ersten Jahr mit den Abzügen ein negatives Einkommen erreichten. Dieses Geschäft werde im April in der ständerätlichen Kommission weiterberaten. Im Anschluss werde man dann absehen können, wie es um die Abzüge im energetischen Bereich aussehe. Im Wissen um diese Beratung in den nationalen Räten und um eine daraus folgende neue Regelung sei es unklug, jetzt eine kantonale Insellösung für den Solarbereich einzuführen. Die Verordnungen zur Energiestrategie und deren Umsetzung auf Bundesebene seien ab Anfang 2016 zu erwarten. Der Kanton Luzern solle sich dann beim kantonalen Vollzug entsprechende Gedanken machen und nicht schon jetzt. Bezüglich Mitnahmeeffekte gebe es eine neuere Studie von 2008, erstellt durch das Bafu, das BFE und das Bundesamt für Wohnungswesen, welche ebenfalls hohe Mitnahmeeffekte aufzeige. Es sei in diesem Bereich viel klüger mittels Fördermassnahmen zu operieren als mit Steuerabzügen, von denen Leute mit hohem Einkommen potenziell mehr profitieren könnten. An diesem Grundsatz orientiere sich auch der Bund. Daher sei diese Motion als Postulat zu über-

weisen und so zwar ein Zeichen zu setzen, nach der Bundesdebatte bereit zu sein, aber nicht voreilig etwas anzupassen. Man solle hier nicht eine Debatte lostreten, deren Lösung in wenigen Jahren wieder geändert werden müsse.

Heidi Scherer spricht sich im Namen einer Minderheit der FDP-Fraktion für die Überweisung als Motion aus. Es gehe weder um eine Bevorzugung noch um eine Bestrafung, sondern um die Gleichbehandlung. Die Motion verlange als dritte Vorlage zu diesem Thema in den letzten Jahren eine steuerliche Entlastung für Solaranlagen. Es müssten nun endlich Taten folgen. Sowohl Solarthermische wie auch Photovoltaikanlagen sollen bei Liegenschaften im Privatvermögen bei bestehenden Bauten als Liegenschaftsunterhaltskosten bei einem Erstbau abgezogen werden können. Somit sei eine zur Bundessteuerregelung identische Regelung gewährleistet. Zudem würde auch der Kanton Luzern als einziger Kanton bei der Förderung und Nutzung der erneuerbaren Energien ausscheren. Die Begründung des Regierungsrates erstaune insofern, als dass Steuern gemäss Steuerrechtslehre nicht als Lenkungsinstrument dienen sollen, wo doch die steuerliche Förderung eines bestimmten Verhaltens gang und gäbe sei: etwa beim Steuerprivileg Sparen 3, bei der Tabaksteuer oder eben beim Abzug von Investitionen beim Umweltschutz, beim Energiesparen oder bei denkmalpflegerischen Massnahmen auf Bundesebene. In der weiteren Begründung erkläre der Regierungsrat in seiner vorsichtigen Haltung, dass bei der Revision des Steuergesetzes bei Kapitel drei Ökologische Steuer-Reform vor über 15 Jahren vor allem Energiesparmassnahmen gezielt hätten gefördert werden sollen. Seither sei einiges geschehen und die Entwicklungen gerade um die Energiestrategie 2050 des Bundes habe die heutige gesetzliche Regelung längst überholt. Dass der Kanton im interkantonalen Vergleich relativ hohe Förderansätze für Energiesparmassnahmen habe, bestätige sich ebenfalls nicht. So gebe es beispielsweise im Kanton Luzern zwar für solarthermische Anlagen Fördergelder, nicht jedoch für Photovoltaik. Dies sei in andern Kantonen längst Realität. Es sei zu wenig effektiv, wenn der Regierungsrat schreibe, dass dereinst Steuererleichterungen nur ganz gezielt für hochwertige energetische Massnahmen vorgesehen würden. Gemäss den neuesten Diskussionen auf Bundesebene würden noch viele Jahre sowohl Förder- wie auch Lenkungsabgaben weiterbestehen. Eine weitere Überweisung als Postulat brächte wohl erneut keine Auswirkungen. Berichte gebe es genügend, es müssten nun konkrete Taten folgen.

Urs Brücker spricht im Namen der GLP-Fraktion der Motion ihre Unterstützung zu. Schon zahlreich seien ähnliche Vorstösse - teils von ihm selbst - in verschiedenen Varianten im Kantonsrat diskutiert worden. So sei die Abzugsfähigkeit von Investitionen in Solaranlagen als kluge Investition in erneuerbare Energieerzeugungsanlagen schon zweimal als erhebliche Postulate überwiesen, jedoch deren Umsetzung gleichsam "abgeschrieben" worden. Wie bereits von Jürg Meyer und Heidi Scherer ausgeführt, sei eine Benachteiligung gegeben und es bestehe eine verpasste Gleichbehandlung bezüglich der anderen Kantone. Die 25 anderen Kantone, welche die Anrechenbarkeit solcher Anlagen bei den Unterhaltskosten bzw. als abzugsberechtigter, werterhaltende Investition teils bereits seit langem kennen würden, könnten schlecht als 25 Inseln verstanden werden. Die Folgen seien ebenfalls bekannt: Die Steuerbelastung würde dauerhaft aufgrund der Wertvermehrung erhöht, etwa via Abwassergebühren. Der Grundstücksgewinn respektive die Steuer darauf entstünde hingegen nur einmal. Die erwarteten Steuerausfälle könnten - als Vorschlag - via die Limitierung des Pendlerabzugs auf das Niveau der Bundessteuer mehr als kompensiert werden.

Damian Müller spricht sich im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion gegen die Motion aus, jedoch für die Überweisung in Form eines Postulats gemäss dem Vorschlag der Regierung. Man danke Jürg Meyer für das Einreichen der Motion. Sie zeige, dass die Sensibilität der Bevölkerung für den Energieumbau weiterhin vorhanden sei und dass die liberale Energiepolitik der Regierung nicht auf "Wurst und Brot" basiere. Die nachhaltige Energieversorgung der Unternehmungen, der öffentlichen Betriebe und der Haushaltungen sehe man als grosse Herausforderung für die Zukunft an. Eine möglichst effiziente Nutzung der Energie und die Ausschöpfung des Potentials durch erneuerbare Energien, müssten die Grundlage bilden, damit der Kanton Luzern als Wirtschaftsstandort weiterhin erfolgreich bleibe. Einerseits solle die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen die Versorgung langfristig sichern, andererseits solle der Energiebedarf mittels ständiger Information der Bevölkerung, Sparanreizen und konkreten, messbaren Sparmassnahmen gesenkt werden. Die energetische Sanierung von Altbauten solle dabei eine zentrale Rolle spielen. Die Grundlage dazu biete unter anderem eine weitere Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens. Die FDP sei überzeugt, dass die Idee hinter der Motion von Jürg Meyer gut gemeint sei, jedoch den falschen

Weg beschreite. Als Begründung dienten hier drei Punkte: Erstens wolle man kein Giesskannenprinzip, welches sich mit dieser Systemumstellung auf die Basis von Steuerabzügen ergeben würde; Zweitens wolle man eine gezielte Förderung von Energiesparmassnahmen; Und schliesslich erwarte man drittens von der Regierung in Zusammenarbeit mit dem Bund eine klare Strategie, welche gesamtheitlich im Rahmen der Energiestrategie 2050 umgesetzt werden könne. Man wolle gewissermassen keine Turbine im Wasserglas, sondern konkrete Anreize durch die Regierung erneuerbare Energien einzusetzen. Höhere Abwassergebühren infolge höherer Katasterwerte würden ebenfalls als stark stossend empfunden. Dies sei schliesslich Gegenstand der Kritik in seinem Postulat P 123 gewesen, welches aber aufgrund Höhergewichtung der Gemeindeautonomie verworfen worden sei.

Armin Hartmann sagt, er weise auf zwei Punkte der Debatte hin. Erstens bezüglich der Gleichbehandlung in den Kantonen: Das Steuersystem sei in der kantonalen Hoheit und man sei stolz darauf eigene Steuersätze festzulegen und entsprechend legislieren zu können. Das Argument der Gleichbehandlung treffe insofern am Ziel vorbei. Zweitens sei die Rede von wiederkehrenden Abzügen falsch. Es gehe hier um einen einmaligen Abzug. Er gehe davon aus, dass der Katasterwert bei einer solchen Investition weiterhin steige. Falls diese Annahme nicht stimme, möge er vom Finanzdirektor korrigiert werden.

Jürg Meyer zeigt sich erfreut von der grundsätzlich positiven Aufnahme auch durch Damian Müller. Es sei nicht sinnvoll, ewig auf die richtige Lösung zu warten. Die Hoffnung auf eine Bundeslösung sei bereits vor fünf Jahren in den Postulaten vorgebracht worden. Leiber solle man nun jetzt schrittweise vorwärtsgehen und die Motion umsetzen. Es gehe einfach nicht auf, sich als Solarkanton zu verstehen und der einzige Kanton der Schweiz zu sein, der entsprechende Investition bestrafe.

Im Namen des Regierungsrates bittet Finanzdirektor Marcel Schwerzmann den Rat, die Motion als Postulat zu überweisen. Eine Investition werde typischerweise nur dann getätigt, wenn man sich daraus einen Ertrag erhoffe. Mit den Solaranlagen verhalte es sich ebenso. Es sei zwar eine Frage wie rasch ein solcher Ertrag komme, er kenne jedoch niemanden, der im Wissen ewig draufzuzahlen eine solche installiert habe. Es gehe hier um Grundsätzliches. Der eine Punkt sei die Entscheidung Fördermassnahmen oder Förderung via Steuerabzüge. Derzeit kenne der Kanton Fördermassnahmen. Bei der Förderung mit der Giesskanne, wie sie Steuerabzüge darstellten, gebe es immer Trittbrettfahrer. Diese seien bei den Solaranlagen jene, welche die Anlagen auch sonst installierten, da sie sich auch ohne diese einen Ertrag erhofften. Das Thema sei komplex genug, es gelte daher, die Koordination mit der Bundeslösung zu suchen. Die Diskussion, was beim Bund abzugsfähig sei und was beim Kanton, würde wohl sehr unübersichtlich werden. Neben den Trittbrettfahrern gebe es zudem auch Nachahmer: So würden die Forderungen zur Abzugsberechtigung auch für andere Investitionen aufkommen. Dies käme entsprechend einem nicht mehr kontrollierbaren "Fass ohne Boden" gleich. Wenn man eine Investition tätige, erhoffe man sich einen Ertrag. Deshalb sei es auch gerechtfertigt, wenn dadurch der Gebäudewert, das heisst auch der Katasterwert und die Vermögenssteuer stiegen. Der Regierungsrat sei bereit, dies mit der Bundeslösung anzuschauen und allenfalls Massnahmen mit dieser zu koordinieren.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die Erheblicherklärung als Postulat der Erheblicherklärung als Motion mit 79 gegen 32 Stimmen vor.

In der definitiven Abstimmung erklärt der Rat die Motion mit 66 gegen 45 Stimmen als Postulat erheblich.